

## **Sonderregelungen für Promotionsverfahren im Promotionsfach Pharmazie nach Schließung des Instituts für Pharmazie der Humboldt-Universität zu Berlin**

Wegen der Einstellung des Fachs Pharmazie an der Humboldt-Universität zu Berlin zum 30.09.2002 gelten für Promotionsverfahren im Promotionsfach Pharmazie die folgenden Ergänzungen zur Promotionsordnung:

**(1) Für Promotionsverfahren im Promotionsfach Pharmazie, bei denen der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Promotionsabsicht bis zum 30.09.2002 nach § 4 der Promotionsordnung schriftlich angemeldet hat, gelten folgende Übergangsregelungen:**

- a) Abweichend von § 3 Absatz (4) Satz 1 kann die Dissertation auch auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einem Professor/ einer Professorin bzw. einem Lehrbefugten vertreten wird, der/ die mindestens bis zum 30.09.2002 am Institut für Pharmazie der Humboldt-Universität tätig ist/ war und der/ die die Begutachtung der Dissertation übernehmen kann.
- b) Abweichend von § 5 Absatz (3) Satz 1 entscheidet über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren der Fakultätsrat auf der Grundlage

der eingereichten Unterlagen gemäß § 5 Absatz (2) und der Stellungnahme von mindestens drei Hochschullehrern, die mindestens bis zum 30.09.2002 am Institut für Pharmazie tätig sind/waren, in der Regel innerhalb eines Monats.

- c) Abweichend von § 7 Absatz (1) Satz 1 bestellt der Fakultätsrat mit der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 Absatz (3) auf Vorschlag der Hochschullehrer gemäß Absatz (1) Buchstabe b) dieser Ergänzungen den für die Durchführung des Verfahrens verantwortlichen Promotionsausschuss.
- d) Abweichend von § 7 Absatz (2) Satz 3 ist zu gewährleisten, dass Professoren/ Professorinnen oder habilitierte Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, die mindestens bis zum 30.09.2002 am Institut für Pharmazie tätig sind/ waren, die Mehrheit in dem Promotionsausschuss bilden. Dem Promotionsausschuss müssen zwei Professoren/ Professorinnen angehören, die zum Zeitpunkt der Zulassung zum Verfahren Mitglieder der Fakultät sind.

**(2) Die Übergangsregelung gilt nur für Promotionsverfahren, deren Zulassung spätestens am 30.09.2006 beantragt wurde.**